



17.09.2021

Betrifft: Teilstück der Blumenaustraße - Verkehrsbeschränkungen
(Totalsperre wegen Grabungsarbeiten)
Zahl: L120.2F3-144/2021
Bezug: Ansuchen v. 14.09.2021, 2021-1409085108218

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von **Grabungsarbeiten – Anschluss/Verlegung von Versorgungsleitungen - auf der Blumenaustraße (vorgesehener Zeitraum: 27. September 2021 bis 5. Oktober 2021)** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Blumenaustraße im Bereich zwischen der Zollamtsplatzzufahrt und der HNr. 4 – siehe beiliegende Planskizze - verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 2

Der Verkehr wird über Gemeinde- und Landesstraßen umgeleitet.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainer- und Baustellenverkehr“ sowie den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.A.

Kdt. Schreiber René



Ergeht an:

1. Firma Rhomberg Bau GmbH, 6900 Bregenz, Mariahilfstraße 29, info@rhomberg.com u. luca.lindner@rhomberg.com zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus

Nachrichtlich an:

1. Gemeindeblattverwaltung im Hause zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
2. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
3. Bauhof der Gemeinde Lustenau mit dem Ersuchen, bei Bedarf die erforderliche Beschilderung zur Verfügung zu stellen
4. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
5. Sicherheitswache im Hause
6. Amtstafel zum Aushang
7. Rechtsabteilung im Hause
8. RFL Feldkirch
9. FFW Lustenau
10. ÖRK Lustenau
11. ÖRK Dornbirn
12. Tiefbauamt im Hause
13. Abfallwirtschaft im Hause
14. Fa. Loacker AWZ, 6890 Lustenau, Königswiesen
15. Fa. Stark Vorarlberg, 6850

Für Baufirma:



Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizze:

